AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15007/001-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
BMB-14.363/0004-Präs.10/2016	Dr. Josef Gundacker	14171	06. Dezember 2016

Betrifft
Entwurf eines Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz); Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1:

§ 1 enthält das Ziel im Umkreis von maximal 20km Entfernung zum Wohnort eine verschränkte Form zur Verfügung zu haben. Diese starre Bestimmung wird in einem Flächenbundesland wie Niederösterreich nur schwer umsetzbar sein, zumal für eine verschränkte Form auch die Eltern einen Bedarf dafür haben müssen.

Es sollte hier vielmehr, wie dies bereits im Schulrechtspaket 2016 begonnen wurde, die Schulautonomie gestärkt werden und daher die Entscheidung, ob eine ganztägige Schulform in getrennter oder verschränkter Form durchgeführt wird bzw. diese parallel nebeneinander bestehen, schulautonom und jedenfalls mit Zustimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten getroffen werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird der Eindruck erweckt als wäre die verschränkte Form allen anderen Betreuungsvarianten jedenfalls überlegen. Diese Form der Bevorzugung ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte unterlassen werden.

Angemerkt wird, dass die Erläuterungen davon sprechen, dass das Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung den Ausbau der ganztägigen Schulform von der 1. bis zur 9. Schulstufe zum Ziel hat, während im § 1 der Ausbau der ganztägigen Schulform an allgemeinbildenden Pflichtschulen mit 750 Mio. gefördert werden soll. Nach § 2 soll ein Teil dieser 750 Mio. auch Praxisschulen und AHS zugutekommen. Hier müsste eine Anpassung von § 1 erfolgen.

Weiters sieht der Entwurf keine Förderung von ganztägiger Betreuung von Privatschulen vor, die derzeit nach der bestehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung zu fördern sind.

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Schulen, die ebenfalls bereits mit der 9. Schulstufe beginnen, und die Betreuung vor Unterrichtsbeginn nicht im Gesetzesentwurf vorkommen.

2. Zu § 2:

Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 regeln nur die Zurverfügungstellung von Zweckzuschüssen für Infrastruktur, Personalkosten im Freizeitbereich und Lehrer und Lehrerinnen in der Lernzeit. Übersehen wurde dabei die individuelle Lernzeit, die von Lehrern und Lehrerinnen nach dem neuen Dienstrecht nicht erbracht werden darf.

Entsprechend den Erläuterungen zu Abs. 5 Z. 1 soll es in den Jahren 2017/2018 und 2018/2019 zu keinen Doppelförderungen aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung und dem vorliegenden Gesetzesentwurf kommen. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist unverständlich, weshalb die verschränkte Form dennoch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes einen Zweckzuschuss erhalten soll, obwohl diese bereits eine doppelte Personalförderung aufgrund der Art. 15a B-VG Vereinbarung erhält. Ein genereller Ausschluss für die Förderung offener Formen für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist daher nicht nachvollziehbar und zu streichen.

Abs. 5 Z.2 lit. d regelt die mögliche Verwendung von Zweckzuschüssen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten in Hinblick auf die Betreuungsbeiträge, wobei es keine näheren Regelungen zur Höhe der Zweckzuschüsse gibt. Lediglich in § 5 wird die Entlastung der Erziehungsberechtigten als Bedingung für die Gewährung von Zweckzuschüssen genannt. Hier scheint es sich um eine ungewollte Lücke zu handeln, da der Eindruck entsteht, dass ein Schulerhalter die kostenlose Inanspruchnahme der ganztägigen Schulform anbieten könne, da der Bund alle Kosten tragen würde.

Kritisch angemerkt wird, dass der Gesetzesentwurf nur Zweckzuschüsse für zusätzliche Schüler und Schülerinnen enthält. In der bisherigen Art. 15a B-VG Vereinbarung sind Kosten des Personals auch für bestehende Gruppen förderbar.

Die Aufteilung der Zweckzuschüsse in einen fixen und einen flexiblen Anteil erscheint wenig zielführend, da der Einsatz der Mittel jeweils dort erfolgen soll und in jenem Bereich, der in der jeweiligen Gemeinde erforderlich ist. Die Einschränkung des flexiblen Teils auf die genannten Bereiche sollte jedenfalls erweitert werden um alle außerschulischen Betreuungsformen, daher auch um Horte, die nicht umgewandelt werden, sowie um die Zeiten der Betreuung vor Beginn des Unterrichts.

Gemäß Abs. 8 sei der maßgebliche Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse auf die Schulerhalter die Zahl der Schüler und Schülerinnen, die aufgrund eines Projektes erhöht werden. Es sollen daher nur Zweckzuschüsse für zusätzliche Schüler und Schülerinnen gewährt werden.
Bei der getrennten Form können Schüler und Schülerinnen unterschiedlicher Schulstufen zusammengefasst werden, wobei sich die Schüler- und Schülerinnenzahl zu Beginn des 2. Semesters ändern kann. Die in Gruppen zusammengefassten Schüler und Schülerinnen sind nicht in jedem Jahr dieselben, da einige die letzte Schulstufe bereits beendet haben und daher ausscheiden und andere aus neuen Schulklassen hinzukommen. Welche zusätzlichen Schüler und Schülerinnen nach dem Gesetzesentwurf hier gemeint sind kann nicht erkannt werden.
Bei der verschränkten Form bleibt die Schüler- und Schülerinnenzahl überwiegend in allen Schulstufen gleich. Hier können daher grundsätzlich keine zusätzlichen Schüler und Schülerinnen von einem zum nächsten Schuljahr dazukommen.

Darüber hinaus ist unklar welche Projekte in Abs. 8 gemeint sind, die die Erhöhung von Schüler- und Schülerinnenzahlen bewirken sollen. Eine Klarstellung wäre notwendig.

3. Zu § 4:

Die Administration der Zweckzuschüsse gemäß Abs. 2 pro zusätzlichem Schüler bzw. Schülerin und pro Woche wird sich als sehr aufwändig gestalten bzw. teilweise für die Schulerhalter bei der Antragsstellung bzw. Abrechnung aufgrund der flexiblen Tage, Zeiten und Schüleranzahlen undurchführbar sein.
Kritisch wird angemerkt, dass die Förderung der Personalkosten ab 2022/2023 jährlich geringer wird.
Unverständlich ist die Gewährung eines Zweckzuschusses für die Umwandlung von einer getrennten in eine verschränkte ganztägige Schulform in gleicher Höhe wie für zusätzliche Schüler und Schülerinnen, da nicht automatisch mehr Personalkosten anfallen.

Außerschulische Betreuungsformen in den Ferienzeiten an Standorten mit ganztägiger Schulform sollen lediglich beim erstmaligen Zustandekommen einer Gruppe gefördert werden. Eine Nachhaltigkeit dieser Anschubfinanzierung kann hier nicht erwartet werden.
In den Erläuterungen steht bereits zu § 2, dass es sich bei den Zweckzuschüssen für die Entlastung der Erziehungsberechtigten und die Einrichtung außerschulischer Betreuungsformen lediglich um einen Anschubfinanzierung handle, deren langfristige Finanzierbarkeit seitens des Schulerhalters zu sichern sei.
Dazu ist festzuhalten, dass das Schulorganisationsgesetz dem Schulerhalter keine Möglichkeit eröffnet weitere Betreuungsformen – von Unterricht und ganztägiger Schulform abgesehen – einzurichten. Vielmehr werden Gemeinden, die in vielen Fällen auch Schulerhalter sind, eine außerschulische Betreuung anbieten, die dann teilweise einen Zweckzuschuss erhalten können. Es ist in sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb nur Betreuungsformen der ganztägigen Schulform und Ferienbetreuungen, nicht jedoch alle anderen außerschulischen Betreuungsformen oder die Betreuung von Schülern und Schülerinnen in der Schule vor Unterrichtsbeginn abzudecken sind.

Es gibt folglich auch keine Verpflichtung des Schulerhalters außerschulische Betreuungsformen anzubieten oder diese zu finanzieren. Die Erläuterungen sind diesbezüglich unrichtig.

Da § 5 als Bedingung für die Gewährung eines Zweckzuschusses die Entlastung der Erziehungsberechtigten vorsieht, die in Folge nur vom Schulerhalter zu tragen sein wird, würden durch dieses Gesetz für die Gemeinden zukünftig hohe Kosten entstehen mit denen sie bisher nicht gerechnet haben, zumal auch seitens des Bundes immer wieder ein Fortbestehen von Zuschüssen signalisiert wurde.

4. Zu Abschnitt 3:

Die §§ 7 und 8 regeln, dass der Antrag auf Förderung (an das zuständige Bundesministerium) an die für die äußere Organisation von allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständige Behörde im Bundesland zu richten ist, die die Prüfung der Anträge vorzunehmen hat und nach Prüfung gemeinsam mit einer Empfehlung zur Auszahlung eines Zweckzuschusses an das Bundesministerium weiterleiten soll.
Es ist keinerlei Kostenersatz für das Land geregelt, dem jedenfalls ein Personalbedarf für die Bearbeitung der Anträge entstehen würde.

Diese Regelung ist daher in dieser Art und ohne Abgeltung der entstehenden Personalkosten durch den Bund abzulehnen.

5. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regierungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Gemäß WFA soll das gegenständliche Gesetzesvorhaben für die Länder kostenneutral sein. Dies ist jedoch – wie bereits angeführt – keinesfalls der Fall.

Im Fall einer Realisierung des gegenständlichen Entwurfes wird daher die Abgeltung der dem Land Niederösterreich daraus erwachsender Mehrkosten durch den Bund gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. **An das Präsidium des Nationalrates**

---

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur